

Bekanntmachung

Vollzug des Baugesetzbuches - BauGB

Änderung des Bebauungsplans Nr. 31 für den Bereich zwischen Bahnlinie und dem südlichen Teil der Bergstraße, Haus-Nrn. 50 - 76a, im Verfahren nach § 13 BauGB

Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss der Gemeinde Krailling hat in seiner Sitzung am 11.02.2025 die oben genannte Änderung des Bebauungsplans Nr. 31 in der Fassung vom 11.02.2025 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als **Satzung** beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt diese Änderung des Bebauungsplans Nr. 31 in Kraft (§ 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB, § 214 Abs. 4 BauGB).

Diese Änderung des Bebauungsplans Nr. 31 (Planzeichnung und Begründung) wird im Internet veröffentlicht und ist auf der Homepage der Gemeinde Krailling (www.krailling.de - Bauen & Wohnen - Bauleitplanung - im Verfahren befindliche Bebauungspläne) und im Geoportal Bayern (www.bauleitplanung.bayern.de) einsehbar. Zur Einsicht bereit gehalten werden zudem im Rathaus, Bauamt, Zimmer O.05 diejenigen DIN-Normen und sonstigen technischen Regelwerke, auf die der Bebauungsplan in seinen Festsetzungen Bezug nimmt. Fragen können telefonisch unter 089 85706-303 geklärt werden.

Das Plangebiet liegt zwischen der Bahnlinie und dem südlichen Teil der Bergstraße, von Hausnummer 50 bis 76a (siehe schwarz eingerahmter Bereich in der nachstehenden unmaßstäblichen Kartendarstellung):



Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgans, wenn Sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Vorstehendes gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Krailling, 25. März 2025
GEMEINDE KRAILLING



Rudolph Haux
Erster Bürgermeister

Ortsüblich bekanntgemacht durch

Anschlag an den Amtstafeln und im
Info

am 25.03.2025
abgenommen am 28.04.2025

Krailling, den
25.03.2025/28.04.2025
i. A.

(Obrstar)